

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend "AVLB") regeln die Beziehung zwischen TRM Swiss AG (nachfolgend "TRM") und dem Kunden respektive Besteller (nachfolgend "Besteller") der TRM-Produkte (nachfolgend "Produkte" oder "Ware"). Diese AVLB gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien. Diese AVLB gelten in ihrer jeweiligen, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung. Die Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, auch wenn TRM ihrer Geltung nicht im Einzelfall widersprochen hat. Der Besteller anerkennt mit der Bestellung respektive dem Vertragsabschluss die Verbindlichkeit der AVLB.

2. Produkte und Produktebeschreibung

Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass TRM für Angaben im Produkte- und Preiskatalog, auf der Webseite, in technischen Dokumentationen und weiteren Produktausreibungen (nachfolgend "Dokumentationen") keine Haftung übernimmt. Angaben über Preise, Masse, Gewichte und Zeichnungen sind als Richtgrößen, bzw. Kalkulationshilfen zu verstehen. Bilder können Abweichungen zur Originalfarbe haben. Änderungen von Preisen, Mass, Gewichten und Zeichnungen in den Dokumentationen sind vorbehalten. Verbindlich sind einzig die im Angebot von TRM aufgeführten Spezifikationen. TRM behält sich vor, bei Produkten bis zu 10% der zu liefernden Menge in Minderlängen von 0.5 m, 1.0m und 1.5m abzuliefern.

3. Preise

Sämtliche Preise gelten als Nettopreise in Schweizer Franken (CHF).

4. Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

Die Bestellung des Bestellers stellt einen Antrag an TRM zum Vertragsabschluss dar. Der Vertrag zwischen TRM und dem Besteller kommt erst mit der Auftragsbestätigung von TRM zustande, welche elektronisch oder per Post erfolgen kann. Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Form.

5. Lieferbedingungen

Nutzen und Gefahr an den Produkten gehen spätestens mit dem Abgang der Ware ab Lager (Erfüllungsort) auf den Besteller über. Bei Bestellungen unter CHF 3'000 gehen die Lieferkosten zulasten des Bestellers.

Die Lieferung gilt durch die Unterzeichnung des Lieferscheins, bzw. anderweitigem Übergang in den Verfügungsbereich des Bestellers als erfolgt. TRM wählt die Lieferart nach eigenem Ermessen, ohne Gewähr für den sichersten, schnellsten und/oder kostengünstigsten Transport. Allfällige Transportschäden sind dem Chauffeur sofort anzuzeigen und von ihm auf dem Lieferschein zu visieren und der TRM sofort schriftlich anzuzeigen. Ansonsten wird jegliche Haftung abgelehnt. Der Liefertermin oder

die Lieferfrist wird nur dann verbindlich vereinbart, wenn diese auf der Auftragsbestätigung oder auf andere Art durch TRM schriftlich bestätigt wird. Die Lieferfrist beginnt erst, sobald der Besteller alle zur Lieferung notwendigen Angaben an TRM übermittelt hat. Vereinbarte Liefertermine gelten nicht als Fixtermine nach Art. 108 Abs. 3 OR. TRM ist berechtigt, Bestellungen in Teillieferungen zu erfüllen. Die Teillieferungen können zudem einzeln in Rechnung gestellt werden. Alle vertraglichen Pflichten der TRM gegenüber dem Besteller ruhen, solange die Erbringung der geschuldeten Leistung (inkl. Lieferung) aus Gründen, welche TRM nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt oder sonstige Umstände wie Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Anschläge, Arbeitsstreit, Streik, Aussperrung, Epidemie, Pandemie, geschlossene Grenzen, behördliche Verfügungen, Brand, Mobilmachung, Embargo, Verbot von Währungstransfers, Aufstand, Unruhe, fehlende Transportmittel, Einschränkungen in der Stromversorgung) wesentlich erschwert oder unmöglich ist. Die vertraglichen Pflichten der TRM ruhen zudem im Fall von Verzögerungen, die durch die nachfolgenden Gründe mitverursacht werden: Mangelnde Marktverfügbarkeit an Werkzeugen, Produktteilen und/oder Rohstoffen; Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers, insbesondere wenn er seinen Obliegenheiten bezüglich der Lieferung nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

6. Gewährleistung

Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Beanstandete Ware darf unter keinen Umständen eingebaut oder anderweitig verwendet werden. Bei Missachtung dieser Vorgabe oder der Inkaufnahme von Folgeschäden trägt der Besteller sämtliche Kosten, inklusive Folgeschäden selbst.

Beanstandungen müssen spätestens innert einer (1) Woche nach erfolgter Übernahme, jedenfalls vor Einbau, respektive Weiterverwendung der Ware schriftlich geltend gemacht werden. Verdeckte Mängel müssen spätestens innert einer (1) Woche nach ihrer Entdeckung schriftlich geltend gemacht werden, wobei die Mängel genau zu bezeichnen sind. Wird die Mängelrüge nicht innert den angeführten Fristen erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Beanstandungen der gelieferten Ware befreien den Besteller nicht von der Pflicht zur termingerechten Zahlung des vereinbarten Preises.

Die Gewährleistung auf sämtlichen Produkten beträgt zwei (2) Jahre, bei verdeckten Mängeln fünf (5) Jahre, beginnend mit dem Tag der Auslieferung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Diese Frist gilt auch, wenn die Ware bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Mängel, die erst während der Gewährleistungsfrist auftreten, sind TRM unverzüglich anzuzeigen. Gewährleistungsfristen für Artikel anderer Hersteller richtet sich nach deren Angaben und beträgt maximal zwei (2) Jahre.

Die Haftung für Mangelfolgeschäden und weitere Gewährleistungsansprüche ist ausgeschlossen.

7. Zahlungsfristen und -bedingungen

Der Besteller ist verpflichtet, die Rechnung innerhalb von [30] Tagen nach erfolgter Rechnungstellung ohne jeden Abzug zu bezahlen. Vorbehalten bleiben andere Zahlungsfristen, welche in der Auftragsbestätigung schriftlich festgehalten wurden. Nach Ablauf der Zahlungsfrist von [30] Tagen wird die Forderung ohne ein weiteres Mahnungsschreiben fällig. Ab Fälligkeit werden 5% Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

Teil- oder Vorauszahlungen des Bestellers sind nur mit [schriftlicher] Zustimmung von TRM möglich.

TRM behält sich ausdrücklich das Recht vor, sämtliche Leistungen nur gegen Vorauskasse zu erbringen.

Sollte der Besteller mit einer Zahlung im Rückstand sein, kann TRM alle vertraglichen Leistungen verweigern, bis sämtliche Zahlungsausstände beglichen wurden.

Der Zahlungsverzug bewirkt die sofortige Fälligkeit sämtlicher Forderungen von TRM gegenüber dem Besteller. Das Nichteinhalten von Zahlungsfristen- und bedingungen ermächtigt TRM zum Rücktritt nach Art. 107 ff. sowie Art. 214 OR sowie zur Geltendmachung von Schadenersatz.

Falls nichts anderes vereinbart, erfolgt die Bezahlung in Schweizer Franken (CHF).

Die Verrechnung durch den Besteller ist ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Bestellers, insbesondere vollständige Zahlung des Kaufpreises, im Eigentum von TRM. TRM steht das Recht zu, den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen, wozu der Besteller mit Annahme dieser AVLB seine ausdrückliche Zustimmung erteilt und wofür er die Kosten trägt.

9. Rücknahme

Nicht gebrauchte und nicht eingebaute Rohre und Formstücke, welche von TRM standardmässig an Lager geführt werden, können bei Vorliegen einer vorgängiger Zustimmung von TRM, zurückgesendet werden. Dichtringe, Manschetten, Riegel und Klemmringe können aus Qualitätsgründen nicht zurückgenommen werden. Erweisen sich diese Produkte gemäss Einschätzung von TRM als wiederverkäuflich, wird der Preis abzüglich der Transportkosten, allfälliger Aufbereitungskosten und einer Umtriebsentschädigung von 20% des Gesamtpreises an den Besteller zurückerstattet.

Sonderanfertigungen, bereits gebrauchte oder eingebaute Produkte werden nicht zurückgenommen.

10. Haftungsausschluss

TRM schliesst jegliche Haftung aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen für entstandenen Schaden gegenüber dem Besteller und allfälligen Dritten aus. TRM haftet in keinem Fall für leichte Fahrlässigkeit, entgangenen Gewinn, für mittelbare oder indirekte Schäden oder für jegliche Handlungen oder Unterlassungen ihrer Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR.

Der Einbau oder das Versetzen der Ware hat unter Aufsicht von einschlägig ausgebildetem Fachpersonal zu erfolgen. Vor dem Einbau oder dem Versetzen der Ware sind die Vorschriften und Wegleitungen von TRM, produktspezifische Wegleitungen, technische Produkteblätter zu konsultieren, ebenso sind die einschlägigen Richtlinien und Normen von Behörden, namentlich SIA, SUVA, SVGW, VSS etc. zu beachten. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften, Wegleitungen, Richtlinien etc. schliesst TRM jegliche Haftung aus.

11. Datenschutz

TRM erhebt und bearbeitet Daten unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechts. Einzelheiten zu Art und Zweck der Bearbeitung von Daten können jeweils der aktuellen Datenschutzerklärung entnommen werden. Das Einverständnis des Bestellers zu diesen AVLB schliesst das Einverständnis in solche Bearbeitung personenbezogener Daten ein.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht anwendbar, die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (UN-Übereinkommen über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980) werden wegbedungen. Gerichtsstand für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Rotkreuz, Kanton Zug, Schweiz.

13. Schlussbestimmungen

Es gilt jeweils die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuelle Version dieser AVLB. Änderungen und Ergänzungen der AVLB bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden AVLB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Bestimmung, welche der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

[Juni 2022]